

## Satzung der AFB

### § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Allianz Fachärztlicher Berufsverbände“ (Abkürzung: AFB) und hat seinen Sitz in München. Es wird klargestellt, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll; dementsprechend führt der Verein ab dem Zeitpunkt der Eintragung den Zusatz e. V.
- (2) Er verfolgt ausschließlich Zwecke eines Berufsverbandes.
- (3) Alle Personenbezeichnungen sind aus Gründen der Lesbarkeit in männlicher Form gehalten; sie stellen keine geschlechterspezifische Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dar.  
Die Begriffe „psychotherapeutische Berufsverbände“, „Psychotherapeuten“ und „psychotherapeutische Belange/Interessen/Ziele“ in dieser Satzung umfassen die Berufsverbände bzw. Tätigkeiten der Ärztlichen Psychotherapeuten sowie der Psychologischen Psychotherapeuten, der Fachärzte mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie und der Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten.

### § 2 Zweck

- (1) Die AFB ist ein Zusammenschluss von fachärztlichen und psychotherapeutischen Berufsverbänden in Bayern, vertreten durch die Vorsitzenden der Berufsverbände.
- (2) Die AFB vertritt die fachübergreifenden Interessen der fachärztlichen und psychotherapeutischen Berufsverbände in Bayern. Im Zusammenwirken mit allen Institutionen des Gesundheitswesens übernimmt sie eine gesundheitspolitische Mitverantwortung und sorgt für die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der in den fachärztlichen und psychotherapeutischen Berufsverbänden organisierten Mitglieder im Sinne eines zukunftsorientierten Gesundheitswesens. Die AFB nimmt die ihr durch Satzung oder Vertrag übertragenen Aufgaben wahr.

- (3) Die Ziele der AFB als Dachverband selbständiger, freier, fachärztlicher und psychotherapeutischer Berufsverbände sind
- Förderung fachärztlicher und psychotherapeutischer Belange,
  - Vertretung gemeinsamer fachärztlicher und psychotherapeutischer Interessen gegenüber Institutionen der ärztlichen Selbstverwaltung, Kostenträgern, Exekutive und Legislative,
  - Förderung der fachübergreifenden Zusammenarbeit,
  - Darstellung der fachärztlichen und psychotherapeutischen Belange in der Öffentlichkeit,
  - Förderung und Weiterentwicklung des Gesundheitswesens in Bayern.
- (4) Die AFB unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Gesundheitswesen. Sie pflegt und fördert den Erfahrungsaustausch, erarbeitet gemeinsame fachärztliche und psychotherapeutische Ziele und bearbeitet Grundsatzfragen der fachärztlichen und psychotherapeutischen vertragsärztlichen Versorgung in Bayern. Sie unterrichtet die Öffentlichkeit und unterstützt Körperschaften und Behörden bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Diese Ziele werden durch den Verein selbst mit allen geeignet erscheinenden Maßnahmen umgesetzt, insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Meinungsbildung und durch Tagungen und Vortragsveranstaltungen.
- (5) Die AFB vertritt keine Einzelinteressen von Berufsverbänden. Sie versteht sich vielmehr als synergistisches Diskussions- und Entscheidungsforum im gemeinsamen Interesse aller Fachärzte und Psychotherapeuten.
- (6) Die AFB ist ausschließlich gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar berufspolitische Ziele und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Die AFB ist selbstlos tätig. Die Mittel der AFB dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. An Mitglieder können angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Eine Regelung zur Aufwandsentschädigung beschließt die Mitgliederversammlung.“

### § 3 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Verbände, werden, und zwar:
- a. alle anerkannten fachärztlichen und psychotherapeutischen Berufsverbände

- b. alle sonstigen ärztliche Berufsverbände, sofern sie gemäß ihrer Satzung ein Gebiet, Teilgebiet oder eine Zusatzweiterbildung / Schwerpunkt gemäß der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer vertreten
- c. alle Verbände, die einzelne Gruppen von Fachärzten/Psychotherapeuten innerhalb eines oder mehrerer fachärztlicher/psychotherapeutischer Gebiete/ Teilgebiete / Zusatzweiterbildungen/Schwerpunkte vertreten.

Ordentliches Mitglied im Sinn von Satz 1 können eigenständig organisierte Berufsverbände sowie unselbständige Untergliederungen von auf Bundesebene tätigen Berufsverbänden werden.

- (2) Außerordentliche Mitglieder können in Bayern tätige Verbände und Netze sowie juristisch selbständig organisierte Zusammenschlüsse werden, die gemäß ihrer Satzung auch fachärztliche/psychotherapeutische Interessen vertreten.
- (3) Aufnahmeantragstellende Berufsverbände müssen anhand ihrer Satzung nachweisen, dass sie bereit sind, alle Mitglieder ihres Gebietes/Teilgebietes/ Versorgungsbereichs oder einer Zusatzweiterbildung oder Mitglieder, die fachübergreifend fachärztliche/psychotherapeutische Tätigkeitsmerkmale erfüllen, zu vertreten, ohne einzelne Gruppen von der jeweiligen Mitgliedschaft auszunehmen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes aus der AFB. Der Austritt aus der AFB erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft und ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Bei Auflösung des Mitgliedsverbandes oder seiner Verschmelzung/Umwandlung mit einem anderen Berufsverband scheidet dieser zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des entsprechenden Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlusses aus der AFB aus; die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Jahresende zu entrichten. Mitglieder können, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen ein Mitglied mit der Zahlung der Hälfte des fälligen Beitrages trotz Mahnung mehr als einen Monat in Verzug ist. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens und die Gründe für den Ausschluss sowie der Termin des Vorstands zur Entscheidung über den

Ausschluss sind dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung über diese Berufung zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Das auszuschließende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss beschließt, das Recht, vor deren Beschlussfassung Stellung zu nehmen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so ist der Ausschlussbeschluss des Vorstandes verbindlich. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig und wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Ziele des Vereins zu fördern. Sie sollen die Geschäftsstelle des Vereins über alle wichtigen Vorgänge des Gesundheitswesens in ihrem Tätigkeitsbereich unterrichten.
- (3) Zur Deckung der Personal- und Sachkosten des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 5 Organe**

Organe der AFB sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der AFB. Die Mitgliedsverbände werden in der Mitgliederversammlung durch ihren jeweiligen Vorsitzenden oder einen legitimierten Vertreter vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal pro Quartal stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, Fax, elektronisch) einberufen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt.
- (3) Sofern diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen
  2. Wahl des Vorstandes
  3. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
  4. Bestellung der Kassenprüfer
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  7. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
  8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  10. Erlass einer Geschäftsordnung sowie von Bestimmungen über die Finanzwirtschaft und das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Vorstands, in dessen Abwesenheit vom ersten Stellvertreter, und bei auch dessen Abwesenheit vom zweiten Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer, der ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Protokoll erstellt und nebst dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll wird zu den Unterlagen des Vereins genommen.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jeder ordentliche Mitgliedsverband nach § 3 Abs. 1) eine Verbandsstimme (sog. Erststimme) und zusätzlich jedes ordentliche Mitglied in Abhängigkeit von der Anzahl berufstätiger Mitglieder eine Einzelstimme pro berufstätiges Mitglied. Hierfür ist jeder Berufsverband verpflichtet, verbindlich bis zum 01.10. eines jeden Jahres die Zahl seiner berufstätigen Mitglieder zu benennen (sog. Zweitstimme). Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Bei Berechnung der Mehrheiten sind sowohl die Anzahl der Erststimmen, wie auch die Anzahl der Zweitstimmen zu berücksichtigen. Eine Mehrheit kommt nur zustande, wenn sowohl bei der Anzahl der Verbandsstimmen (Erststimmen) als auch bei der Anzahl der Einzelstimmen (Zweitstimmen) jeweils mehrheitlich zugestimmt wurde.
- (7) Beschlüsse werden hinsichtlich der Einzelstimmen und hinsichtlich der Verbandsstimmen jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit auch in nur einer Kategorie gilt ein Beschluss als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben
- (8) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung über eine Auflösung muss nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitgliedsverbände erfolgen. Ist diese Mehrheit nicht gegeben, kann in einer alsbald, spätestens jedoch binnen dreier Monate, fristgerecht nach Abs. 2 einberufenen zweiten Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, über die Auflösung des Vereins beschlossen werden
- (9) Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen gefasst, es sei denn, dass ein Mitglied namentliche oder geheime Abstimmung verlangt.
- (10) Wenn durch einen Beschluss eine Fachgruppe in existenziellen Bereichen nachteilig betroffen wird, steht diesem Mitgliedsverband ein Vetorecht zu. Die Ausübung des Vetorechts muss begründet werden. Die anwesenden Mitglieder können sich über das Veto hinwegsetzen mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder in beiden Kategorien.

## § 7 Vorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie handelt ehrenamtlich. Die erste Vorstandschaft ist berechtigt, sich durch Kooptation um bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder selbst zu ergänzen.
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandschaft wird für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich, Blockwahl ist nicht möglich. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Wahlvorschlag einzureichen. Es wird klargestellt, dass für die Wahl des ersten Vorstandes jeder Mitgliedsverband ausschließlich über eine Verbandsstimme verfügt; das im Übrigen nach § 6 Abs. 5 für Beschlussfassungen geltende Prinzip der doppelten Mehrheit kommt für die ersten Wahlen nicht zur Anwendung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt am ersten Tage des der Wahl folgenden Monats. Die Wahl hat vor Ablauf der Amtszeit auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus findet die Nachwahl für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes auf der nächsten Mitgliederversammlung statt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes der AFB aus dem ihn entsendenden Mitgliedsverband aus, so scheidet er auch aus dem Vorstand der AFB aus, es sei denn, der entsendende Verband erklärt sich mit einer Fortführung des Amtes bis zum Ablauf der Wahlperiode einverstanden.
- (3) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Sie ist bevollmächtigt, die Aufnahme der AFB als Mitglied in anderen Berufsorganisationen zu beschließen, soweit hierdurch kein Mitgliedsrecht beeinträchtigt wird.
- (4) Die AFB wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes oder gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (5) Die Vorstandschaft hat innerorganisatorisch insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  2. Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen für besondere Aufgaben
  3. Erarbeitung von Empfehlungen zu körperschaftlichen Aufgaben besonders der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
  4. Erstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresberichtes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung

Darüber hinaus kann die Vorstandschaft an Stelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben; auf Antrag eines Mitgliedsverbands sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu behandeln.

- (6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen können auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens zwei Personen aus dem Kreis des Vorsitzenden sowie des ersten und zweiten Stellvertreters. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Abstimmung erfolgt offen; auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Ein abweichendes Votum ist auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.

## **§ 8 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung zur Erledigung der Aufgaben einer Geschäftsführung Mitarbeiter gegen einmaliges oder laufendes Entgelt einstellen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Beiträge und Umlagen**

- (1) Die AFB finanziert sich durch Beiträge der Berufsverbände, die in Geld zu erbringen sind. Der regelmäßige Jahresbeitrag wird zum 31.03. eines Geschäftsjahres, im Gründungsjahr zum 31. 07. fällig. Der Verein darf Umlagen erheben; diese dürfen die Hälfte eines Jahresbeitrages nicht übersteigen und werden vier Wochen nach Beschlussfassung fällig.
- (2) Die Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe orientiert sich an der Zahl der berufstätigen Mitglieder des jeweiligen Berufsverbandes in Bayern, wobei die Mitgliedsverbände verbindlich die Zahl ihrer berufstätigen Mitglieder bis zum 01.10.



eines jeden Jahres zu benennen haben. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

- (3) Beiträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des AFB verwendet werden. Darüber hinaus gehende Verwendungen müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt sein. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem satzungsgemäßen Zweck des AFB fremd sind. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen. Die AFB kann sich eine

Spesenordnung für belegbare Aufwendungen geben; zuständig hierfür ist die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Arbeitsgruppen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung bestimmter Arbeitsgruppen beschließen. Ihre Einsetzung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppen können von der Mitgliederversammlung ernannt oder gewählt werden. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Arbeitsgruppen berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des AFB fließen die noch vorhandenen Gelder unter Abzug der noch zu erfüllenden Verpflichtungen an die Mitgliedsverbände entsprechend der prozentualen Anteile der gezahlten Beiträge des Geschäftsjahres der Auflösung zurück. Diese dürfen die Mittel ausschließlich zu den steuerbegünstigten Zwecken ihres Verbandes verwenden.


§ 13 Bevollmächtigung

Der Vorstand wird hiermit bevollmächtigt, Satzungsanpassungen technischen oder deklaratorischen Inhalts verbindlich festzustellen, falls diese zur steuerlichen Anerkennung als Berufsverband oder zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind.

Der Vorstand wird des Weiteren bevollmächtigt, dem Justitiar eine notariell beglaubigte Vollmacht für die Vornahme von Anmeldungserklärungen bei dem zuständigen Vereinsregister zu erteilen.


Vorstehende Gründungssatzung wurde in München beschlossen am 11.03 / 05.05.2015



Gezeichnet von allen 14 erschienenen Mitgliedsverbänden.

  
KESSEN HEINT DVA

  
Zur Hand Junge Hülshing


  
Dr. Volkw Meunel

  
Dr. Guntler Carl


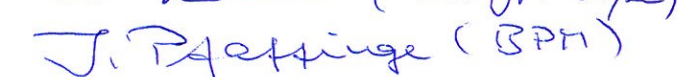
  
Matthias  
  
F. B. W.

  
E. Buchner



  
(BARISCH)

  
Kreuzer BÜF

  
(BKG M Bayern)  
  
J. Paetzinger (BPH)